



**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Jahresbericht 2015**

Schwerin / Kiel



**Ansprechpartner/in:**

**Nils Lindemann**  
Direktor  
Tel.: 0431 / 5701 – 100  
E-Mail: [Nils.Lindemann@vak-sh.de](mailto:Nils.Lindemann@vak-sh.de)

**Michael Börm**  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich I - Allgemeines -  
Tel.: 0431 / 5701 - 110  
E-Mail: [Michael.Boerm@vak-sh.de](mailto:Michael.Boerm@vak-sh.de)

**Axel Schröter**  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich II - Versorgung -  
Tel.: 0431 / 5701 - 140  
E-Mail: [Axekl.Schroeter@vak-sh.de](mailto:Axekl.Schroeter@vak-sh.de)

**Maike Diedrichsen**  
Fachbereichsleiterin  
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -  
Tel.: 0431 / 5701 - 130  
E-Mail: [Maike.Diedrichsen@vak-sh.de](mailto:Maike.Diedrichsen@vak-sh.de)

**Heike Ellersiek**  
Fachbereichsleiterin  
Beihilfestelle Schwerin  
Tel.: 0385 / 3031-500  
E-Mail: [Heike.Ellersiek@kv-mv.de](mailto:Heike.Ellersiek@kv-mv.de)

**Stellvertreter/in:**

**Kerstin Stabenow**  
(Allgemeine Vertreterin)  
Tel.: 03975-355 100  
E-Mail: [k.stabenow@zmv-strasburg.de](mailto:k.stabenow@zmv-strasburg.de)

**Bianka Dalberg**  
Tel.: 0431 / 5701 - 111  
E-Mail: [Bianka.Dalberg@vak-sh.de](mailto:Bianka.Dalberg@vak-sh.de)

**Maike Ehlers**  
Tel.: 0431 / 5701 - 141  
E-Mail: [Maike.Ehlers@vak-sh.de](mailto:Maike.Ehlers@vak-sh.de)

**Wencke Greve**  
Tel.: 0431 / 5701 - 131  
E-Mail: [Wencke.Greve@vak-sh.de](mailto:Wencke.Greve@vak-sh.de)

**Gundula Plewka**  
Tel.: 0385/3031-505  
E-Mail: [Gundula.Schneider@kv-mv.de](mailto:Gundula.Schneider@kv-mv.de)

---

Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin  
Telefon: 0385-30310 – Telefax: 0385-3031504  
Internet: [www.Kv-mv.de](http://www.Kv-mv.de)  
E-Mail: [info@kv-mv.de](mailto:info@kv-mv.de)

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon: 0431-57010 – Telefax: 0431-564705  
Internet: [vak-sh.de](http://vak-sh.de)  
E-Mail: [info@vak-sh.de](mailto:info@vak-sh.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	<b>4</b>
<b>1. VERWALTUNGSRAT, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUFSICHT</b> .....	<b>5</b>
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>6</b>
2.1 RECHTSPERSÖNLICHKEIT .....	6
2.2 ZWECK UND AUFGABEN.....	6
2.3 SATZUNG.....	6
2.4 MITGLIEDSCHAFTSBEZIEHUNGEN DES KOMMUNALEN VERSORGUNGSVERBANDES .....	6
2.5 GESCHÄFTSBESORGUNG FÜR DEN KOMMUNALEN VERSORGUNGSVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN .....	7
<b>3. FACHBEREICH ALLGEMEINES</b> .....	<b>8</b>
<b>4. FACHBEREICH VERSORGUNG</b> .....	<b>9</b>
4.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	9
4.2 AUFGABENERFÜLLUNGEN .....	9
4.2.1 VERSORGENGSFÄLLE.....	9
4.2.1.1 ANZAHL DER VERSORGENGSBERECHTIGTEN.....	9
4.2.1.2 HÖHE DER GEZAHLTEN VERSORGENGSBEZÜGE .....	9
4.2.1.3 DURCHSCHNITTLICHES LEBENSALTER BEI BEGINN DES RUHESTANDES .....	10
4.2.1.4 KÜRZUNGEN AUF GRUND DER §§ 55, 14 ABS. 5 U. 57 LBEAMT VGM-V .....	11
4.2.2 ANWARTSCHAFTSBERECHNUNGEN.....	11
4.2.3 AUSKÜNFTE ÜBER AUSZUGLEICHENDE VERSORGENG.....	11
4.2.4 ERSATZ VON UNFALLFÜRSORGELEISTUNGEN.....	11
4.2.5 STREITVERFAHREN.....	12
4.2.5.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....	12
4.2.5.2 KLAGEN .....	12
<b>5. FACHBEREICH FINANZDIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>13</b>
5.1 ALLGEMEINES.....	13
5.1.1 MITGLIEDER .....	13
5.1.2 BEDIENSTETEN.....	13
5.1.3 MITGLIEDER UND BEDIENSTETEN (ZUSAMMENFASSUNG).....	14
5.1.4 ALTERSSTRUKTUR.....	14
5.1.5 ENTWICKLUNG AKTIVE ZU VERSORGENGSEMPFÄNGER .....	15
5.1.6 GRÜNDE FÜR VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND.....	15
5.2 LEISTUNGEN.....	16
5.2.1 NACHVERSICHERUNG.....	16
5.2.2 VERSORGENGSAUSGLEICH NACH EHESCHIEDUNG GEM. § 225 ABSATZ I UND II S BG VI.....	16
5.2.3 VERSORGENGLASTENTEILUNG NACH DEM VERSORGENGLASTENTEILUNGS-STAA TSVERTRAG (VLTSTV) .....	16
5.2.4 REGRESSPRÜFUNGEN .....	16
5.3 FINANZEN.....	17
5.3.1 UMLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	17
5.3.2 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2014 .....	18
5.3.3 VORLÄUFIGE ERGEBNISRECHNUNG 2015 .....	18
5.3.4 WIRTSCHAFTSRECHNUNG VERSORGENGSRÜCKLAGE (§ 14 A BBESG) .....	20
5.3.4.1 VORBERICHT ZUR WIRTSCHAFTSRECHNUNG 2015 .....	20
5.3.4.2 WIRTSCHAFTSRECHNUNG 2015 .....	21
<b>6. FACHBEREICH BEIHILFE</b> .....	<b>22</b>
6.1. ALLGEMEINES.....	22
6.1.1 BEIHILFEBEREICH .....	22
6.1.2 HEILFÜRSORGE- UND ANDERE BEREICHE .....	22
6.2. AUFGABENERFÜLLUNGEN .....	23
6.2.1 LEISTUNGEN INNERHALB DES BEIHILFEUMLAGEVERFAHRENS .....	23
6.2.2 LEISTUNGEN AUßERHALB DES BEIHILFEUMLAGEVERFAHRENS.....	24
6.2.3 INFORMATIONEN.....	25
6.2.4 STREITVERFAHREN.....	25
6.2.4.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....	25
6.2.4.2 KLAGEN .....	25
<b>AUSBLICK</b> .....	<b>26</b>

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

im Niedrigzinsumfeld war die Vermögensanlage im Berichtsjahr wieder ausgesprochen schwierig. Gleichwohl konnte der VM-V durch seine Spezialfonds auch weiterhin ordentliche Erträge erwirtschaften. Die bewährte konservative Anlagestrategie mit dem Ziel „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich im Grundsatz auch im Jahr 2015 bezahlt gemacht.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung einer Zentralen kommunalen Bezügekasse unter dem Dach des VM-V im März des Jahres 2015 konnte das erfolgreiche Pilotprojekt nun mit einer klaren Rechtsgrundlage weitergeführt werden. Dem Aufbau der Bezügekasse steht nun nichts mehr im Wege.

Leider hat mit Kerstin Stabenow die langjährige Geschäftsführerin der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) und designierte neue Direktorin des VM-V den Verband zum Jahresende des Berichtsjahres verlassen, da sie zur Direktorin des Schwesternverbandes in Brandenburg gewählt worden ist.

Dem Team des VM-V gebührt für sein außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen mein besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegengebrachte Vertrauen, dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung. Auch unsere Dachorganisation, die AKA, hat uns stets gut beraten; der hauptamtlichen Geschäftsstelle gebührt daher ebenfalls ein großer Dank.

Kiel, im Oktober 2016

gez. Nils Lindemann  
Direktor des VM-V

## 1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern war im Geschäftsjahr Herr Matthias Köpp. Der stellvertretende Vorsitzende war Herr Jörg Siekmeier. Dem Verwaltungsrat gehörten während des Berichtsjahres an:

### Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Rainer Boldt, Beigeordneter Landkreis Rostock  
Stellvertreter: Lutz da Cunha, Beigeordneter, Landkreis Rostock

Gerhard Rappen, Beigeordneter und 1. Stellvertreter, Landkreis Nordwestmecklenburg  
Stellvertreter: Knut Wiek, Kreistagsmitglied, Landkreis Rostock

Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, **Vorsitzender**

Stellvertreter: Hans-Kurt van de Laar, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

### Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Siekmeier, stellv. Bürgermeister, Gemeinde Deyelsdorf, **stellv. Vorsitzender**  
Stellvertreter: Dr. Reinhard Dettmann, Bürgermeister, Stadt Teterow

Bernd Rolly, Bürgermeister, Stadt Parchim (bis 31.08.2015)  
Constance Lindheimer, Bürgermeisterin Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (ab 10.09.2015)

Norbert Raulin, Bürgermeister Stadt Strasburg (bis 10.09.2015)  
Sandra Nachtweih, Bürgermeisterin der Stadt Parsewalk (ab 10.09.2015)  
Stellvertreter: Thomas Tauer, Abteilungsleiter Personalservice der Stadt Neubrandenburg

Thomas Deiters, Komm. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern (bis 10.09.2015)  
Stellvertreter: Klaus-Michael Glaser, Komm. stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. (bis 10.09.2015)

Andreas Wellmann, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern (ab 10.09.2015)  
Stellvertreter: Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern (ab 10.09.2015)

### Direktor

Die Aufgaben des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden von Herrn Nils Lindemann, Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, in Personalunion wahrgenommen.

Die Geschäftsführerin der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kerstin Stabenow, ist allgemeine Vertreterin des Direktors.

### Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Rechtspersönlichkeit

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 (GVOBl. M-V S. 16) errichtet worden. Der Kommunale Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalen Versorgungsverbandes; ebenso haftet der Versorgungsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Das Dienstgebäude (z. Z. Fachbereich Beihilfe) befindet sich in der Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, Tel. 0385/3031-0, Fax 0385/3031-504. Die Geschäftsbereiche Beamtenversorgung und Allgemeines Dienstrecht werden durch die Versorgungsausgleichskasse in 24105 Kiel, Reventlouallee 6, betreut.

Der Sitz der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) befindet sich in 17335 Strasburg/UM, Am Markt 22, Tel. 039753/55100, Fax 039753/55110.

### 2.2 Zweck und Aufgaben

Der Kommunale Versorgungsverband hat den Zweck, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer (beamteten) Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Der Versorgungsverband setzt dabei die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest, berechnet für die Bediensteten der Mitglieder die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, regelt und zahlt diese aus. Die Beihilfeleistungen der Versorgungsempfänger werden vom Versorgungsverband als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Auf Antrag des Mitglieds erbringt der Versorgungsverband die Dienstleistung der Berechnung und Auszahlung der Beihilfen auch für die aktiven Beschäftigten der Mitglieder.

Die für die Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlichen Mittel werden durch Umlage bei den Mitgliedern erhoben. Der Versorgungsverband erfüllt einen öffentlich-rechtlichen Zweck und ist nicht auf Erwerb gerichtet.

### 2.3 Satzung

Bis zum 21.03.2012 gilt die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes in der Fassung vom 11.03.1992 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 77), letztmalig geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 01.12.2010 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 1185). Ab dem 22.03.2012 tritt die Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes in Kraft (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 443).

### 2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied

- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Versorgungskassen und Verbände des Bundesgebietes,
- des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

## **2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern**

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben haben der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit beider Körperschaften eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V geschlossen.

Dies führt dazu, dass - außer im Fachbereich Beihilfe – die Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern durch die VAK erfolgt.

### 3. Fachbereich Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kombination aus moderner Personalpolitik und modernem Technikeinsatz sorgt für eine Bündelung aller Kräfte auf das Unternehmensziel. Hierin und in der zielorientierten Einbindung unserer Mitarbeiterinnen in Geschäftsprozesse sehen wir einen strategischen Schlüssel für unseren Unternehmenserfolg.

Durch ständige Weiterqualifikation der Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle in Mecklenburg-Vorpommern und Investitionen in unterstützende Technik und EDV-Verfahren wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes auch zukünftig auf einem gewohnt hohen Niveau gehalten.

Personell und technisch ist der Verband für die vor ihm liegenden Aufgaben bestens gerüstet.



## 4. Fachbereich Versorgung

### 4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Die Erhöhungen der Versorgungsbezüge zum 01.01.2015 durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 vom 18.11.2013 wurden entsprechend umgesetzt.

### 4.2 Aufgabenerfüllungen

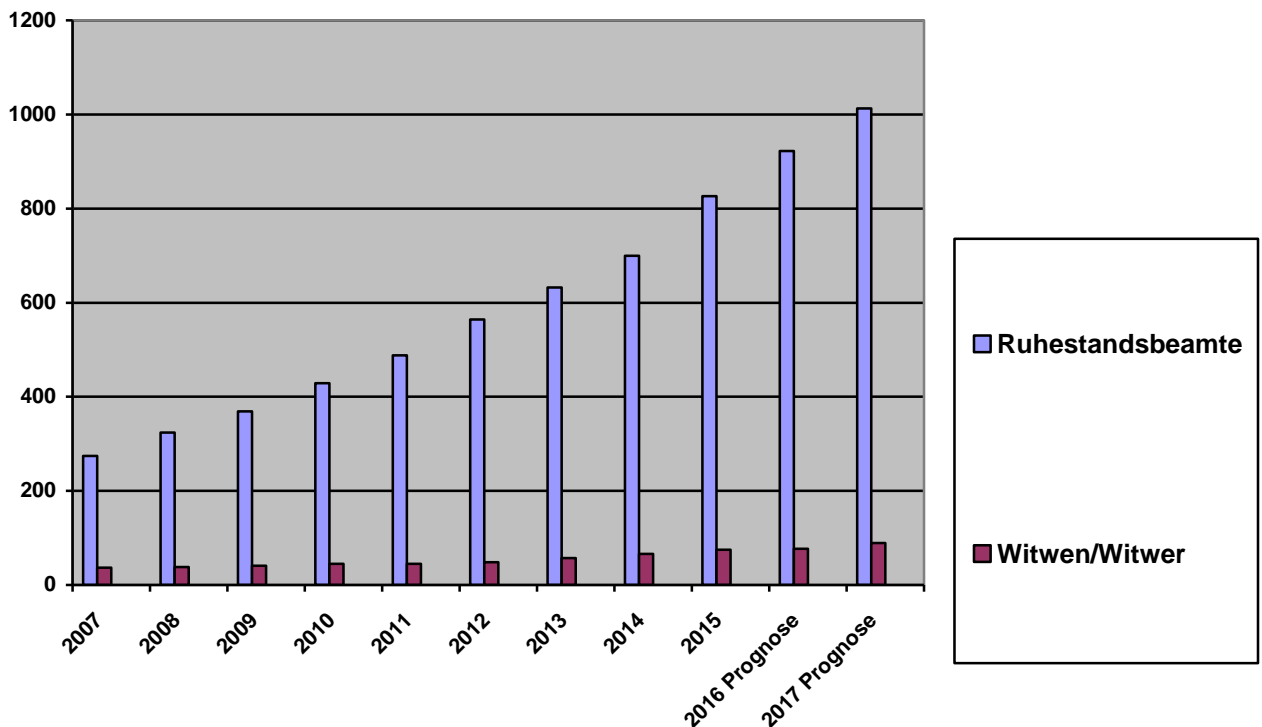
#### 4.2.1 Versorgungsfälle

##### 4.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2015 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	812	14	826
Witwen/Witwer	74	1	75
Halb-/Vollwaisen	14	-	14
<b>Insgesamt</b>	<b>900</b>	<b>15</b>	<b>915</b>

#### Entwicklung der Versorgungsberechtigten (umlagepflichtige Mitglieder)



##### 4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

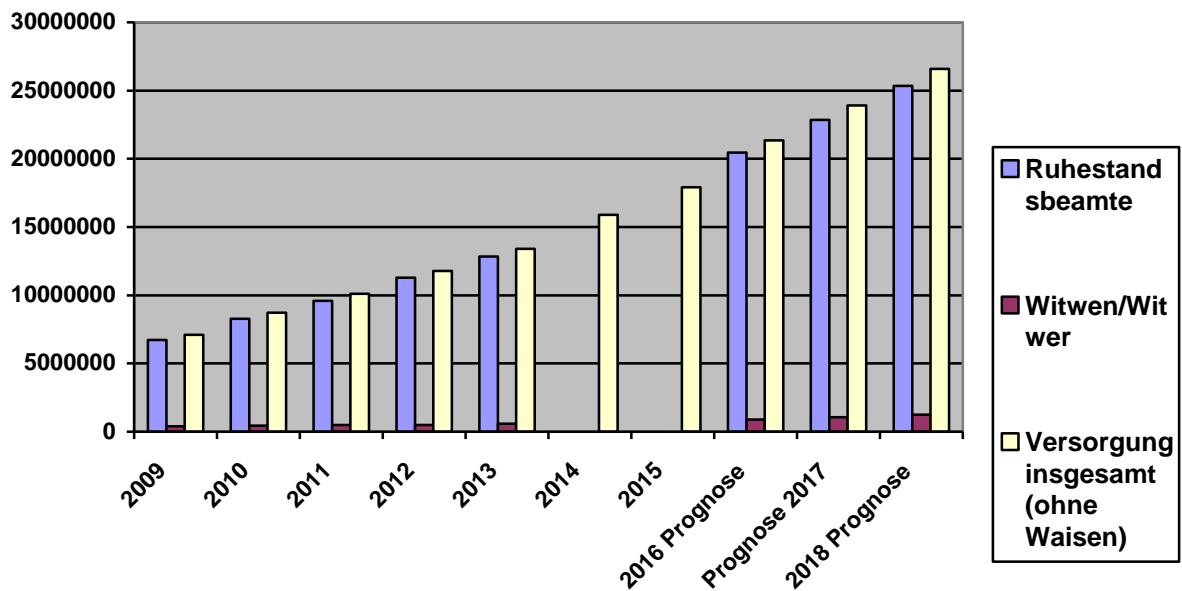
Im Jahr 2015 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige Mitglieder in EUR	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	Insgesamt
Ruhestandsbeamte			

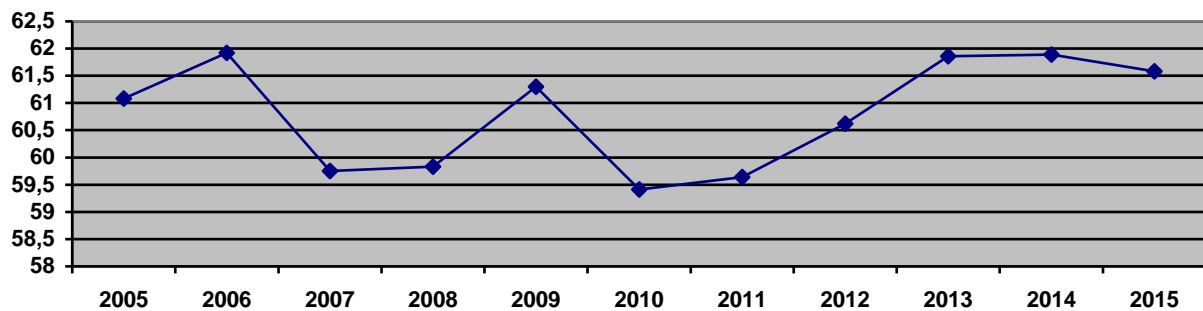
Witwen			
Vollwaisen			
Halbwaisen			
<b>Insgesamt</b>	<b>17.925.181,32</b>	<b>337.250,08</b>	<b>18.262.431,40</b>

(eine Aufteilung in die einzelnen Gruppen ist z. Z mit dem zur Verfügung stehenden EDV-Programm noch nicht möglich)

Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder



#### 4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes



#### **4.2.1.4 Kürzungen auf Grund der §§ 55, 14 Abs. 5 u. 57 LBeamtVG M-V**

Nach § 55 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den der Versorgungsbezug und die Rente(n) die Höchstgrenze überschreiten zu kürzen.

Nach § 14 Abs. 5 LBeamtVG M-V ist beim Bezug von Mindestversorgung und einer Rente eine weitere Ruhensberechnung durchzuführen. Hierbei ruht die Versorgung ggf. bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung.

Die Rentenanrechnung gem. § 55 LBeamtVG M-V und sofern erforderlich die Berechnung nach § 14 Abs. 5 LBeamtVG M-V wurde bei durchschnittlich 340 Versorgungsempfängern durchgeführt. Der Kürzungsbetrag der sich auf Grund der durchzuführenden Ruhensberechnungen ergab, betrug im Jahr 2015 819.182,53 EUR.

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. §§ 14 und 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 57 LBeamtVG M-V die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2015 308.157,46 EUR (229.416,15 EUR).

#### **4.2.2 Anwartschaftsberechnungen**

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangsweise bei den älteren Beamtinnen und Beamten zusätzlich die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2014 sind in 180 (164) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird.

#### **4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung**

In 16 (17) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden. Hierbei ist anzumerken, dass das Land für die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs keine interne Teilung vorsieht.

#### **4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen**

Im Berichtsjahr wurden 102 (86) neue von den Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 110 (86) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 257.759,24 (174.894,68 EUR) gezahlt. An Ruhestandsbeamte waren Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 44.738,76 (48.888,20 EUR) zu leisten. Insgesamt wurden 302.498,00 EUR (223.782,80 EUR) an Unfallfürsorgeleistungen gezahlt.

## **4.2.5 Streitverfahren**

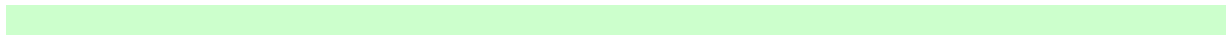
### **4.2.5.1 Widerspruchsverfahren**

Im Jahre 2015 wurden in 12 (7) Fällen Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben. In 3 Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen. In 3 Fällen hat der Widerspruchsführer nach Beratung durch den VM-V den Rechtsbehelf wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen. In 4 Fällen wurde über die Widersprüche noch nicht entschieden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten. Nach Vorlage weiterer Unterlagen wurden in 2 Fällen dem Widerspruch abgeholfen.

Aus den Vorjahren wurden 3 Widersprüche abgeholfen zurückgewiesen.

### **4.2.5.2 Klagen**

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurde in einem Fall Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

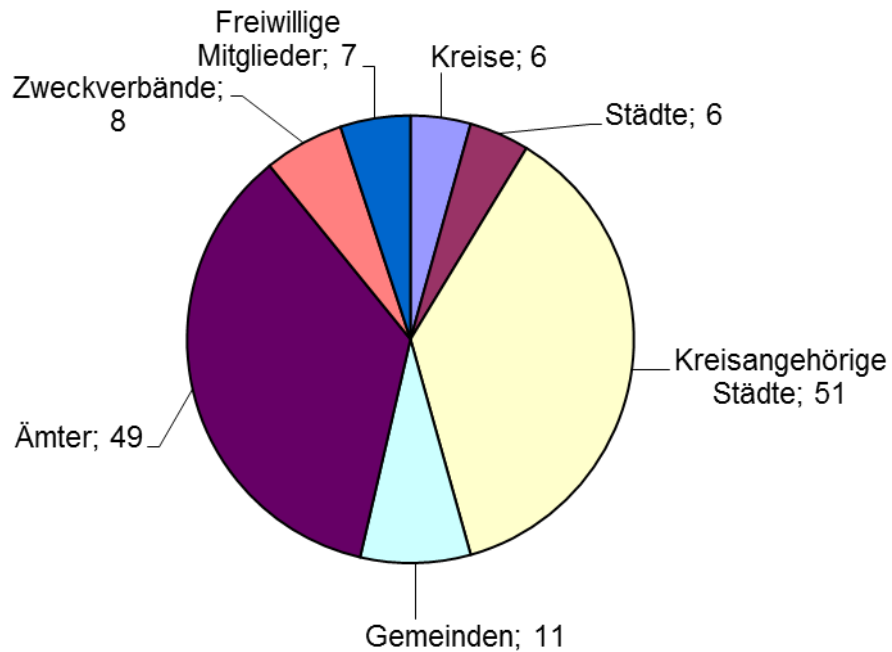


## 5. Fachbereich Finanzdienstleistungen

### 5.1 Allgemeines

#### 5.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 138

#### 5.1.2 Bedienstete

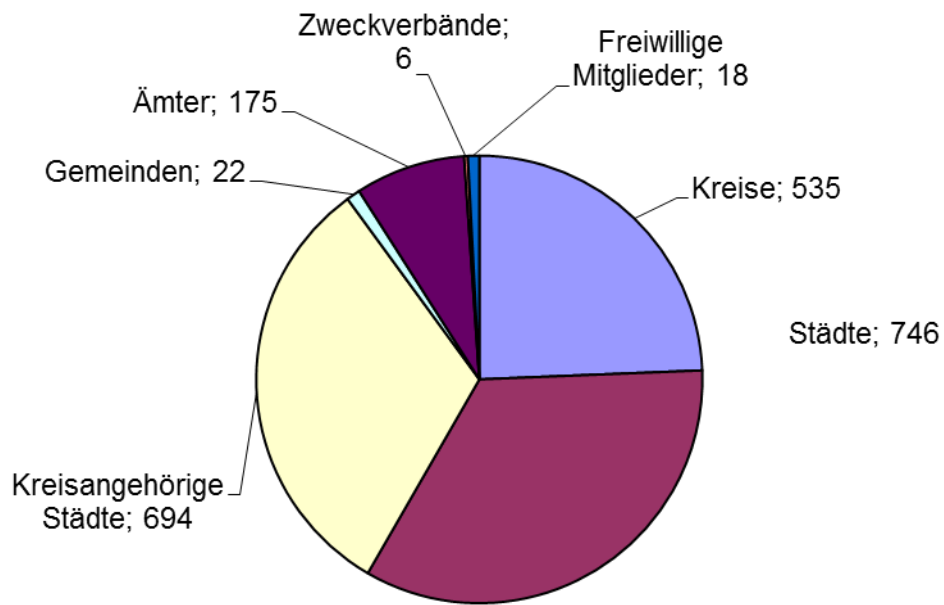
Gemäß § 13 der Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft beim VM-V auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2015 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2015	31.12.2014
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	1.735	1.762
Beamtenverhältnis auf Zeit	107	110
Vorbereitungsdienst	162	167
Beurlaubung	18	14
Teilzeitbeschäftigung	174	207
<b>Gesamt:</b>	<b>2.196</b>	<b>2.260</b>

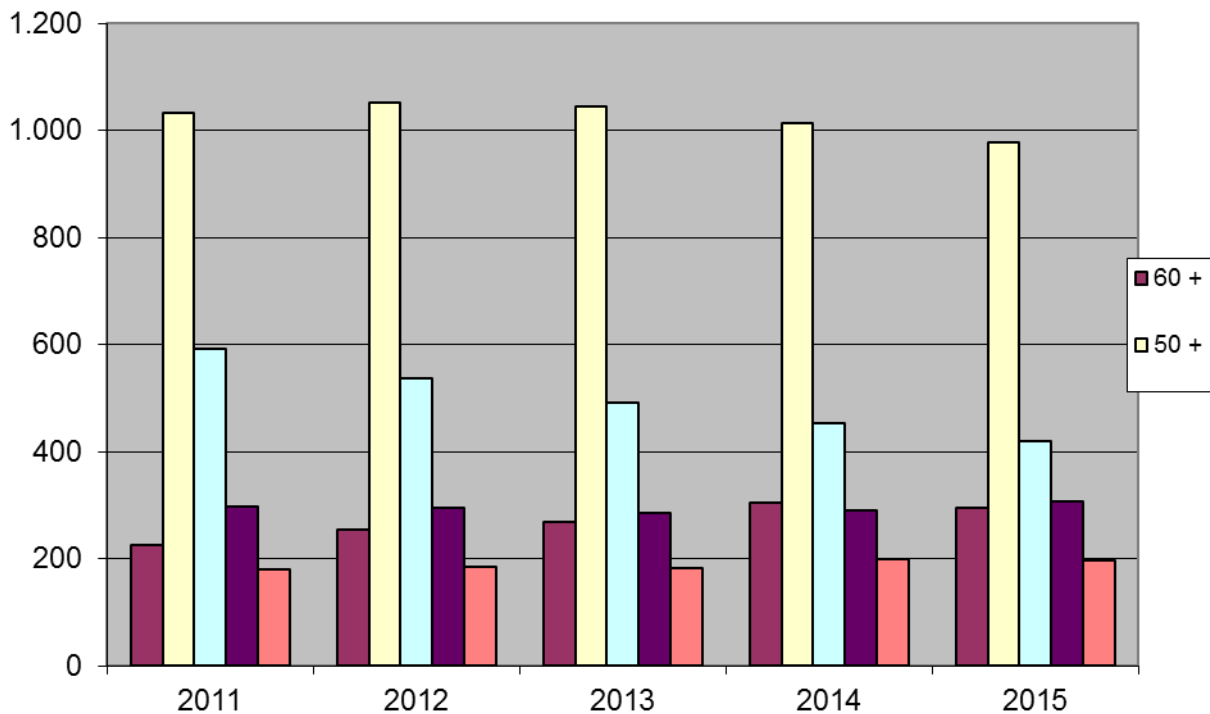
### 5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 2.196

### 5.1.4 Altersstruktur

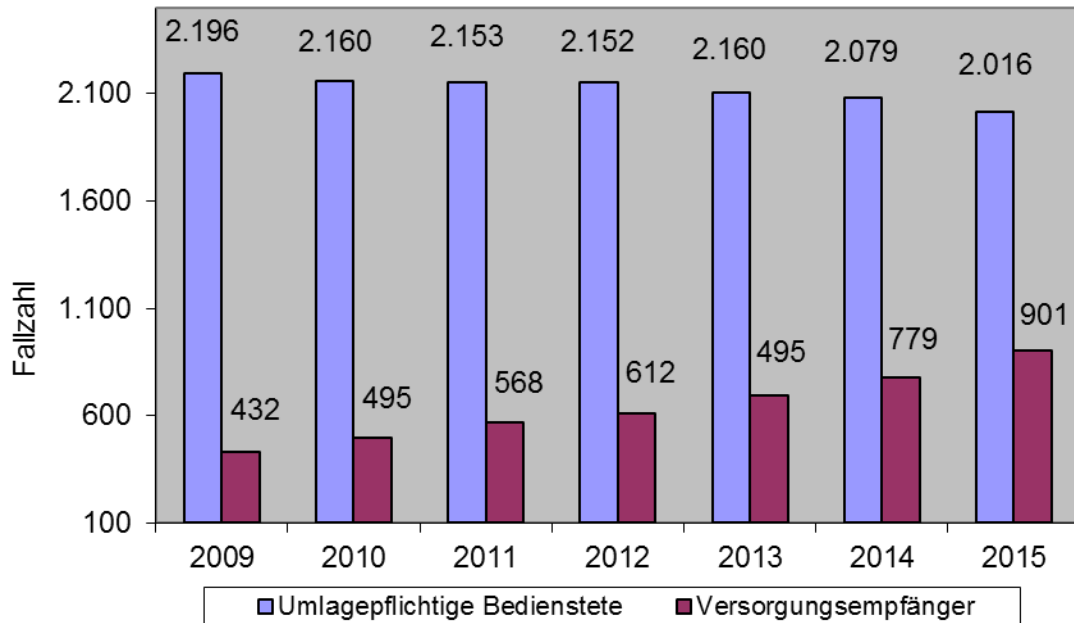


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in 2015

2015: 48 Jahre 3 Monate

2014: 48 Jahre 4 Monate

## 5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger



## 5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2015	31.12.2014
nach Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr		28	16
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		18	15
nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		33	24
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		3	2
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	4	4
	55. - 59. Lebensjahr	9	6
	50. - 54. Lebensjahr	3	2
	45. - 49. Lebensjahr	4	2
	unter 45. Lebensjahr	1	1
wegen Ablauf der Amtszeit		18	2
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand oder Abwahl)		5	1
<b>Gesamt:</b>		<b>122</b>	<b>75</b>

## **5.2 Leistungen**

### **5.2.1 Nachversicherung**

Gemäß § 25 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22.03.2012 übernimmt der VM-V die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten seiner Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind. Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind dem VM-V zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 33 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden für 36 (26) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 484.118,61 EUR (189.132,06 EUR) geleistet.

### **5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI**

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 47 (40) Fällen 218.310,48 EUR (193.391,90 EUR) an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

### **5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLTSStV)**

Wird ein Beamter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Mit Inkrafttreten des VLTSStV zum 01.01.2011 als Nachfolgeregelung zum § 107b BeamtVG ist die Anzahl der Fälle mit Versorgungslastenteilung erheblich gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben wir in 30 (24) Erstattungsfällen 1.387.534,46 EUR (921.635,29 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte der VM-V sich in 7 (23) Fällen mit einer Summe von 384.023,28 EUR (2.930.026,50 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter seiner Mitglieder zu beteiligen.

### **5.2.4 Regressprüfungen**

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder des VM-V in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 31 der Satzung des VM-V).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnisablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei Dienstunfällen, dazu gehören auch Wegeunfälle.

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiterin, diesen zu ermitteln.



Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf den VM-V über, wenn und soweit die erbrachten im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Der VM-V hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergegangenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

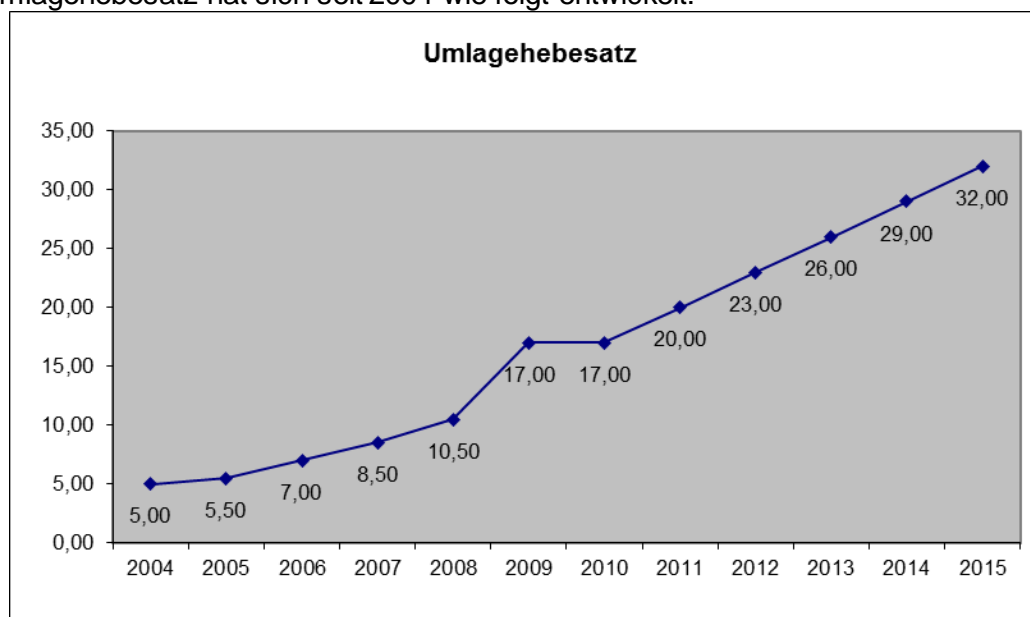
Im Berichtsjahr hat die Regressprüferin folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EUR
Dienstunfallfürsorge	5	29.099,00

## 5.3 Finanzen

### 5.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 2004 wie folgt entwickelt:



Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2015 betrug 32 v.H. (29 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 47.973.319,00 EUR (42.655.425,00 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit
- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit von Feuerwehrbeamten
- Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten)

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 3.275.285,39 EUR (2.679.623,92 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

### 5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2014

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung wurde von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vorgenommen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schloss die vorläufige Prüfung der Jahresrechnung 2014 im Juli 2015 ohne Beanstandungen ab.

### 5.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2015

Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fd. Nr.)	Ansatz	Gesamt-ermächtigungen in 2015	Ergebnis	Abweichung in
		2015	2015	2015	2015
		1	8	9	10
+ Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Erträge der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		7.700,00	7.700,00	8.183,60	-483,60
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		58.142.100,00	58.142.100,00	59.011.020,08	-868.920,08
+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00
- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige laufende Erträge		66.700,00	66.700,00	667.296,01	-600.596,01
<b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>		<b>58.216.500,00</b>	<b>58.216.500,00</b>	<b>59.686.499,69</b>	<b>-1.469.999,69</b>
- Personalaufwendungen		4.381.100,00	4.381.100,00	3.726.674,85	654.425,15
- Versorgungsaufwendungen		22.036.500,00	22.036.500,00	21.210.485,54	826.014,46
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		851.500,00	851.500,00	976.248,71	-124.748,71
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung		500,00	500,00	396,86	103,14
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		511.400,00	511.400,00	516.144,67	-4.744,67
- Aufwendungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige laufende Aufwendungen		258.800,00	258.800,00	520.535,61	-261.735,61
<b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)</b>		<b>28.039.800,00</b>	<b>28.039.800,00</b>	<b>26.950.486,24</b>	<b>1.089.313,76</b>
<b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)</b>		<b>30.176.700,00</b>	<b>30.176.700,00</b>	<b>32.736.013,45</b>	<b>-2.559.313,45</b>
+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		10.115.200,00	10.115.200,00	7.041.129,89	3.074.070,11
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		200,00	200,00	0,00	200,00
<b>Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)</b>		<b>10.115.000,00</b>	<b>10.115.000,00</b>	<b>7.041.129,89</b>	<b>3.073.870,11</b>
<b>Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)</b>		<b>40.291.700,00</b>	<b>40.291.700,00</b>	<b>39.777.143,34</b>	<b>514.556,66</b>
+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)</b>		<b>40.291.700,00</b>	<b>40.291.700,00</b>	<b>39.777.143,34</b>	<b>514.556,66</b>
- Einstellung in die Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	Ansatz	Gesamt-ermächtigungen in	Ergebnis	Abweichung in
		2015	2015	2015	2015
		1	8	9	10
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)</b>		<b>40.291.700,00</b>	<b>40.291.700,00</b>	<b>39.777.143,34</b>	<b>514.556,66</b>
- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)</b>		<b>40.291.700,00</b>	<b>40.291.700,00</b>	<b>39.777.143,34</b>	<b>514.556,66</b>
- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		40.310.800,00	40.310.800,00	35.554.373,63	4.756.426,37
+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen		19.100,00	19.100,00	0,00	19.100,00
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.222.769,71</b>	<b>-4.222.769,71</b>

## 5.3.4 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

### 5.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftsrechnung 2015

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit **vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002** wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1.666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 34 a in die Satzung des VM-V wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Verwahrstelle (vorher Depotbank) ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsrechnung für das Jahr 2015 folgende Entwicklung:

### 5.3.4.2 Wirtschaftsrechnung 2015

Stand am 01.01.2015 EUR	Zuführungen EUR	Gründe	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
13.129.782,12	2.261.058,86 336.518,12 <u>1.450,85</u> 2.599.027,83	Zuführungen 2015 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	<b>15.728.809,95</b>

**Anmerkungen:**

Anlage der Versorgungsrücklage:	
KRN-FONDS:	13.466.300,24 EUR
Termingeldanlagen	2.261.058,86 EUR
Zinsen per 31.12.2015	1.450,85 EUR
<u>Kassenbestand:</u>	<u>0,00 EUR</u>
Zusammen:	15.728.809,95 EUR

## 6. Fachbereich Beihilfe

### 6.1. Allgemeines

#### 6.1.1 Beihilfebereich

Die Beihilfeumlagekasse hat die Aufgabe, für die im Geschäftsjahr bestehenden 129 Mitgliederdienststellen die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen.

Für die Gewährung von Beihilfe in M-V schreibt das Landesbeamtenengesetz in § 80 vor, dass die für den Bund geltenden Beihilferegelungen – mit einigen Ausnahmen- anzuwenden sind. Im Geschäftsjahr war die „Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)“ vom 13.02.2009, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der BBhV vom 27.05.2015, in Kraft getreten am 06.06.2015 (BGBl. I S. 842) bei der Beihilfegewährung anzuwenden.

Grundlage für die durch die Beihilfeumlagekasse zu gewährenden Beihilfen an die Mitglieder ist gem. der Satzung des VM-V, Teil VI, die jährliche Erhebung einer Beihilfeumlage, die aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband gezahlten Beihilfen sowie Personal- und Sachaufwendungen und den Einnahmen aus Beihilfeumlagen des jeweiligen Vorjahres sowie Erträge u.a. aus Arzneimittelrabattgewährungen (siehe 6.2.1) gebildet wird. Die Beihilfeumlage ist aufgrund des unterschiedlichen Beihilfeaufwandes für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger gegenüber aktive Beamtinnen, Beamte, je nach Versicherungsverhältnis (privat oder gesetzlich versichert) betragsmäßig verschieden.

Um eine gleichmäßige jährliche Belastung unserer Mitglieder im Hinblick auf die Zahlung der Beihilfeumlage und um zeitnahe Beihilfezahlungen sicherzustellen, ist eine Rücklage zu bilden, die 10 % der jährlichen Beihilfeausgaben nicht übersteigen soll.

#### 6.1.2 Heilfürsorge- und andere Bereiche

Im Bereich der Heilfürsorge übernimmt die Beihilfeumlagekasse – als Dienstleistung - im Rahmen der jeweils geltenden Beihilferegelungen die Berechnung und Festsetzung der von der Heilfürsorge nicht „direkt“ übernommenen krankheitsbedingten Aufwendungen für die Beamten der Berufsfeuerwehren in M-V, (z.B. zahnärztliche Leistungen), sowie für alle Aufwendungen der beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen der Feuerwehrbeamten, die Zahlungen übernehmen die zuständigen Städte selbst.

Grundlage für die Gewährung von Heilfürsorge sind gem. § 114, 112 Abs. 2 Satz 2 LBG die am 31.12.2009 in Kraft getretene „Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren (Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung-FwHeilFürsVO M-V)“ vom 15.01.2010.

Dabei richtet sich der Leistungsumfang der Heilfürsorge für z. B. Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Versorgung und für Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit nach den entsprechenden Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung.

In anderen Bereichen (z. B. Sparkassen), in denen die Beschäftigten über sondertarifliche Vertragsbestimmungen einen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe in Anlehnung an die Rechtsansprüche der Beamten haben, erfolgt ebenso die Berechnung und Festsetzung der Beihilfe, die Zahlung wird von der zuständigen Dienststelle übernommen.

Für diese Dienstleistungen in den genannten Bereichen, die nicht im Beihilfeumlageverfahren abgerechnet werden können (siehe Punkt 6.1.1), werden von der Beihilfeumlagekasse Verwaltungsgebühren erhoben.

## 6.2. Aufgabenerfüllungen

### 6.2.1 Leistungen innerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

Die Beihilfeumlagekasse übernimmt satzungsgemäß die Beihilfegewährung an unsere Mitglieder. Die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Beihilfen erfolgt online mit Hilfe eines Beihilfe-Abrechnungsprogramms „BABSY“, die Anbindung ist an das Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH Schwerin gewährleistet.

Mit in Krafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG)“ zum 01.01.2011 ist als Bestandteil dieses Gesetzes mit gleichem Datum auch das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“ (AMRabG) in Kraft getreten. Die Beihilfestelle hat gem. der BBhV Rabatte für Arzneimittel geltend zu machen. Dafür wurde vom Versorgungsverband eine „Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH“ (ZESAR) beauftragt. ZESAR ist eine gemeinsame Einrichtung des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen und der Beihilfeträger in Bund und Ländern zum Einzug von Arzneimittelrabatten für u. a. Beihilfestellen. Im Geschäftsjahr 2015 konnten Arzneimittelrabatte in Höhe von 33.291,35 Euro für die Beihilfeumlagekasse eingeholt werden.

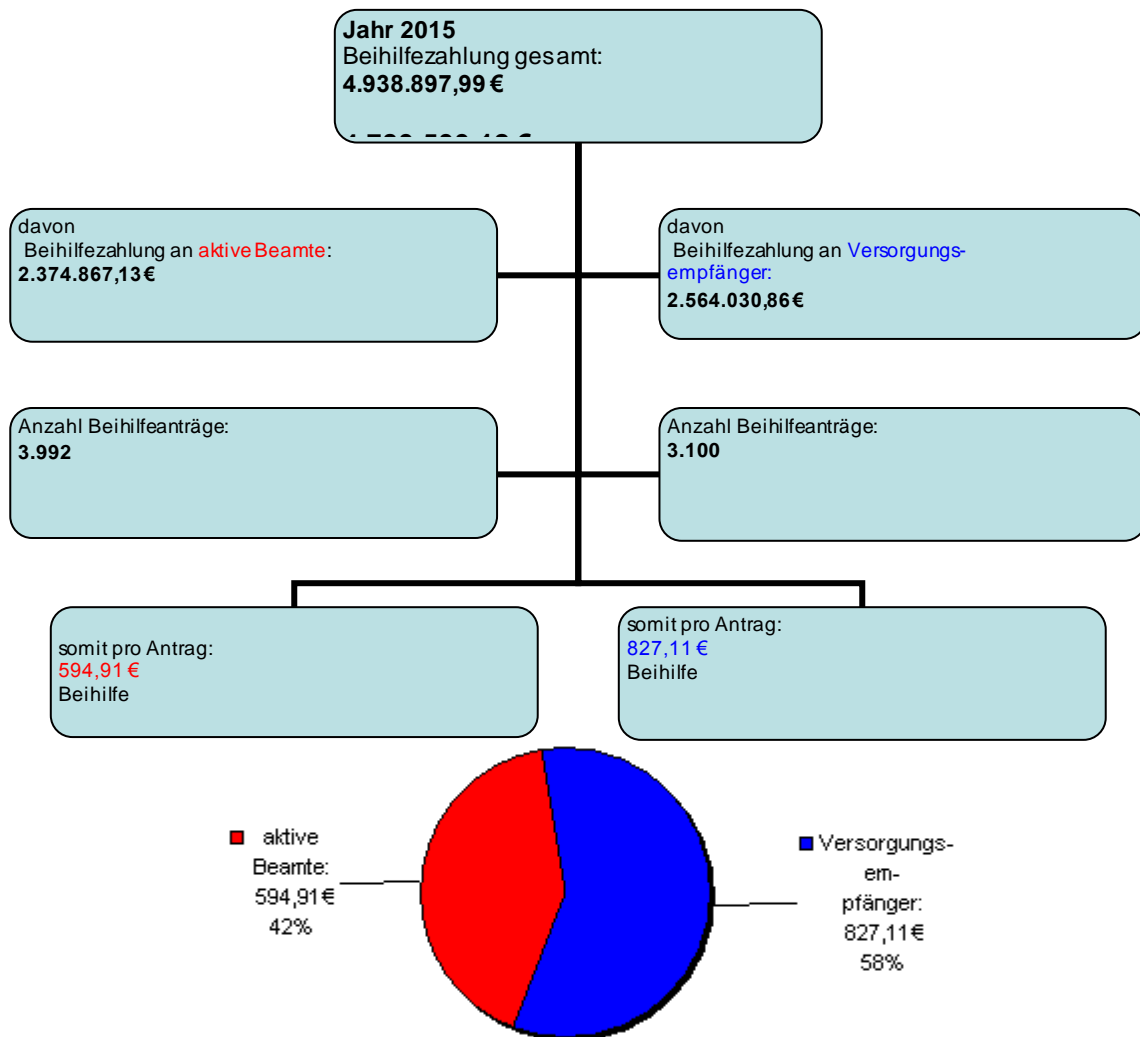
#### Beihilfeaufwendungen an aktive Beamte und Versorgungsempfänger

Im Geschäftsjahr 2015 konnten die gezahlten Beihilfen an die Versorgungsempfänger aus den jährlich erhobenen Umlagebeträgen gedeckt werden, diese Beihilfeumlagen für die Versorgungsempfänger mussten jedoch aufgrund der erheblichen Mehraufwendungen aus dem Geschäftsjahr 2014 deutlich erhöht werden. Nach Gegenüberstellung der Aufwendungen, Erträge und Rücklagen im Geschäftsjahr wird hier eine Erstattung an die Mitglieder erfolgen.

Für die Gewährleistung der Beihilfeaufwendungen an die aktiven Beamten musste ein geringfügiger Teil aus den Rücklagen entnommen werden.

In der Bearbeitung von Beihilfeanträgen, Anfragen sowie Beantwortung von Heil- und Kostenplänen erhöhten sich diese für 2 Sachbearbeiter im Geschäftsjahr 2015 um 4% auf insgesamt 7844 Bearbeitungsfälle, (2014 waren es 7527 Bearbeitungsfälle).

Die folgende Darstellung zeigt u. a., dass im Geschäftsjahr 2015 eine durchschnittliche Beihilfe pro Beihilfeantrag an Versorgungsempfänger in Höhe von 827,11 Euro und an aktive Beamte in Höhe von 594,91 Euro gezahlt wurde.



## 6.2.2 Leistungen außerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

Für die Städte Hansestadt Wismar, Hansestadt Greifswald, Landeshauptstadt Schwerin und Neubrandenburg konnten 137 Anträge für die Berechnung der Heilfürsorge, die nach den Richtlinien der Beihilferegelungen zu berechnen sind (Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Leistungen) für ihre Feuerwehrbeamten selbst und Berechnung der Beihilfen für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder) der Feuerwehrbeamten als Dienstleistung für unsere Mitglieder bearbeitet werden.

Von Beihilfeberechtigten der 9 Sparkassen, die vom Versorgungsverband betreut werden, wurden 85 Beihilfeanträge zur Bearbeitung und Beihilfefestsetzung eingereicht.



### **6.2.3 Informationen**

Mit Rund-Mail vom 24.07.2015 wurden die Mitglieder des VM-V über die Sechste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 27.05.2015, die am 05.06.2015 im BGBl. S. 842 veröffentlicht wurde und am 06.06.2015 in Kraft getreten ist, informiert. Gleichzeitig wurde um Weiterleitung dieser Information an die Versorgungsempfänger der Mitglieder gebeten. Ausgewählte Hinweise zu bereits bestehenden Regelungen wurden ebenfalls aus gegebenem Anlass mitgeteilt.

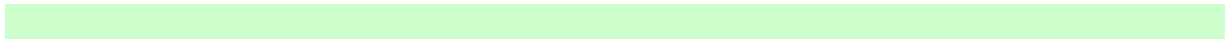
### **6.2.4 Streitverfahren**

#### **6.2.4.1 Widerspruchsverfahren**

Insgesamt wurden gegen die Beihilfebescheide des VM-V 34 Widersprüche eingereicht; 13 davon konnten durch Nachreichung von geforderten Unterlagen bzw., ärztlichen Bescheinigungen abgeholfen werden, 21 Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden als unbegründet zurückgewiesen.

#### **6.2.4.2 Klagen**

In diesem Geschäftsjahr wurde keine Klage gegen erteilte Widerspruchsbescheide bei den beiden zuständigen Verwaltungsgerichten Schwerin und Greifswald erhoben.



## Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichtes Sie von den erbrachten Dienstleistungen des VM-V überzeugen konnte. Wir sind stets bemüht, unsere Dienstleistungen für unsere Mitglieder zu optimieren.

Hinsichtlich des weiteren Aufbaus unserer Zentralen kommunalen Bezügekasse stehen wir durch eine zukünftig noch stärkere Kooperation mit unseren Partnern, der Gesellschaft für Sparkassendienstleistungen (GST) des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV) und der Schweriner IT- und Service GmbH (SIS), vor einem Meilenstein.

Nach einem sehr aufwändigen Auswahlverfahren konnte die Stelle der Geschäftsführung der ZMV mit Herrn Frank Acker zum 01.06.2016 neu besetzt werden.

Es schwieriges Thema ist auch das neue Umsatzsteuerrecht, das sich insbesondere auf die Leistungen der Beihilfekasse und der Bezügekasse auswirken könnte. Hier sind wir in enger Abstimmung mit der AKA, die die Kassen bei diesem Thema hervorragend unterstützt.

Um jetzige und zukünftige Aufgaben des VM-V erfolgreich in der Zukunft zu meistern, bedarf es unserer hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team des VM-V für seine hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2016

gez. Nils Lindemann  
Direktor des VM-V